

Polizeipräsidium Wuppertal
ZA 12 – Waffenbehörde
Friedrich-Engels-Allee 228
42285 Wuppertal



Anzeige über das Überlassen einer erlaubnispflichtigen Waffe oder eines Waffenteils

Personalien der/des Anzeigenden:

NWR-ID			
Name, akademische Grade/Titel		Vorname(n) (Rufname unterstreichen)	
Geburtsdatum	Geburtsort/-kreis/-staat		
Straße, Hausnummer		Telefon (freiwillig)	
PLZ, Wohnort		Email (freiwillig)	

Angaben über das Überlassen der Waffen:

☒ (Bitte Zutreffendes ankreuzen, vollständige Angaben machen und Nachweise beifügen)

Überlassungsdatum der
Waffe

Tag, Monat, Jahr

**Hinweis: Maßgeblich ist das Datum an dem Sie die Waffe
tatsächlich dem Erwerber überlassen haben. Dieses
Datum kann vom Kaufdatum abweichen**

Angaben zum Erwerber:

☐ Erworben durch Händler NWR-ID _____
Name, Anschrift _____

☐ Erworben von Privat: NWR-ID _____
Name, Anschrift _____

Art der Erwerbserlaubnis

☐ gültiger Jagdschein/Nr. _____ Bitte Kopie beifügen, gültig bis: _____

☐ Waffenbesitzkarte/Nr. _____ E-ID: E- _____

Ausgestellt durch: _____

Folgende Waffe(n)/Teil(e) wurde(n) überlassen:

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller/Modell	Herstellungs-Nr.
NWR-ID			
Art der Waffe	Kaliber	Hersteller/Modell	Herstellungs-Nr.
NWR-ID			

Ort, Datum

Unterschrift des Überlassers

Hinweise zum Überlassen:

- Sie benötigen Ihre NWR-Identifikations-Nummern?
Bitte wenden Sie sich an Ihre örtlich zuständige Waffenbehörde. Diese wird Ihnen ein Stammdatenblatt zur Verfügung stellen.
Beachten Sie, dass das Stammdatenblatt nicht Ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse ersetzt.

P-ID – Identifikationsnummer einer natürlichen Person

F-ID – Identifikationsnummer einer nichtnatürlichen Person (Firma, Verein, etc.)

E-ID – Identifikationsnummer einer waffenrechtlichen Erlaubnis

W-ID – Identifikationsnummer einer Waffe oder gleichgestellten Gegenstandes (Schalldämpfer)

T-ID – Identifikationsnummer eines Waffenteils

- Das Überlassen von Schusswaffen ist auch weiterhin durch den Überlasser innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zwecks Austragung vorzulegen.
Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld geahndet. Wiederholte Verstöße können zur Unzuverlässigkeit führen.